

Beiblatt/Merkblatt zur Messe „**TRAUMHOCHZEIT – Die schönste Hochzeitsmesse Frankens**“

Sehr geehrte Partnerfirma,

anbei möchten wir Ihnen noch einige wichtige Informationen zur Messe zukommen lassen, wir möchten Sie bitten, im Interesse aller Beteiligten, diese zu beachten:

1. Bei den Auf- und Abbauarbeiten ist äußerste Vorsicht geboten, damit keine Beschädigungen auftreten. Vor den Wänden ist ein Sicherheitsabstand von 15 cm einzuhalten. Lüftungsschlitze in Fußböden und Wänden dürfen nicht abgedeckt werden, an den Wänden darf nichts befestigt werden. Ferner sind alle Türen freizuhalten. Beim Transport des Ausstellungsgutes dürfen nur Transportwagen mit Gummi- oder Kunststoffrollen verwendet werden. Bitte ziehen Sie keine Stecker aus den Steckdosen dafür ist die Haustechnik da.
2. Die Anlieferungen von Ausstellungsgütern können erst am Aufbau tag erfolgen. Der Zeitpunkt wird vom Veranstalter festgelegt und kann bei diesem erfragt werden, siehe hierzu auch die Standanmeldung. Der Abbau und Abtransport muss am Abbau tag **bis 20.00 Uhr** beendet sein. Wer vor dem Ende der Messe (17.30 Uhr) mit dem Zusammenräumen bzw. Abbauen seines Ausstellungsstandes beginnt, hat an den Veranstalter eine Strafe in Höhe von € 100,00 zu zahlen!
3. Eventueller beim Auf- und Abbau anfallender Müll ist vom jeweiligen Aussteller mitzunehmen und selbst zu entsorgen. Verteilung von Werbemitteln ist gestattet, jedoch müssen herumliegende Werbemittel bei Ende der Messe weggeräumt werden. Eventuelle Reinigungskosten werden dem Aussteller als Nachverrechnung gesondert zugesandt.
4. Die durch das Ordnungsamt und das Gewerbeaufsichtsamt bestehenden Auflagen im Rahmen des „Arbeitsgesetzes, Jugendarbeitsschutz-Gesetzes, sowie des Mutterschutzgesetzes“ haben auch auf der Messe ihre Gültigkeit und sind zu beachten. Ebenso eventuell anfallende GEZ/GEMA-Gebühren sind vom Aussteller zu tragen.
5. Die in dem Plan angegebenen Standflächenmaße/Standflächengrößen, sowie die Anzahl der Tische, sind einzuhalten, der Standaufbau darf eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten, vorhandene Sicherheitseinrichtungen, wie Feuerlöscher, Feuermelder, selbstöffnende Fenster und Wandhydranten dürfen durch Dekorationen und Ausstellungsgegenständen nicht verdeckt werden. Das gilt auch für Hinweisschilder „Notausgänge“.  
**Wichtig: In den Bereichen von selbstöffnenden Fenstern dürfen keine feststehenden Standbauten, Traversen, Rückwände oder ähnliches verbaut werden. Pinwände, Kleiderständer und andere leichte Aufbauten müssen nach den Öffnungszeiten aus dem Öffnungsbereich entfernt werden.**
6. Zum Ausschmücken und Ausstatten sowie zur Herstellung von Einbauten, Ausstellungsstände und dergleichen dürfen nur nichtbrennbare, oder schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden. Das Anzünden von Kerzen oder anderen Lichtern ist nicht gestattet.
7. Für Fahrzeuganbieter, die sich mit dem Fahrzeug in der Halle präsentieren ist weiterhin zu beachten, dass aus Gründen der Sicherheit die Batterie abzuklemmen, der Kraftstofftank zu entleeren und zu inertisieren ist. Vorführungen mit elektrisch betriebenen Fahrzeugteilen (Schiebedach, Antennen, Innenbeleuchtung usw.) sind über einen externen, schaltbaren und abgesicherten Stromkreis zu versorgen. Geeignetes Betriebspersonal muss deshalb ständig vor Ort sein. Andere Möglichkeiten sind nicht genehmigungsfähig. Unter das Fahrzeug muss eine Schutzmatte gelegt werden um auslaufende Flüssigkeiten aufzufangen. Die max. Belastbarkeit des Hallenbodens beträgt 300 kg/m<sup>2</sup>.
8. Aus marktrechtlichen Gründen dürfen nur kulinarische Speisen und Getränke im Rahmen der Werbung verteilt werden (unentgeltlich). Dieses ist jedoch im Vorfeld mit dem Veranstalter abzusprechen. Außerdem darf kein Einweggeschirr verwendet werden.
9. Im Übrigen sind den Anweisungen des Ordnungs- und Veranstaltungspersonals Folge zu leisten. Das Ordnungsamt und die Lebensmittelüberwachung behält sich das Recht vor, eine Kontrolle durchzuführen. Sollten sich bei der Überprüfung Mängel ergeben, sind diese unverzüglich zu beheben.
10. Das Verkleben von Teppichböden ist nur mit extra für Fliesen- bzw. Parkettböden geeigneten Klebematerialien gestattet, diese müssen sich rückstandslos entfernen lassen (Rückfragen bitte an den Hallenbetreiber richten). Bei lose verlegter Ware sind die Kanten gegen das Hochstehen zu sichern (Stolpergefahr).

11. Der Ausstellungsraum kann sich aus Platzgründen im Vergleich zum Ausstellungsplan ändern, indem die Stände anders geordnet werden, mehr Aussteller in die Räume gestellt werden o.ä.  
Es behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Programmablauf auch sehr kurzfristig zu ändern oder aus zum Beispiel Platzgründen den Ausstellungsstand sehr kurzfristig zu verändern oder in einen anderen Raum zu verlegen. Mit Mitteilung an den jeweiligen Aussteller (mindestens 1 Woche vor Messebeginn) kann notfalls der Ausstellungsstand auch ganz weggelassen werden. Die von Ihnen bestellten Tische werden vom Veranstalter für Sie zurechtgestellt und dürfen von Ihnen nicht ohne Genehmigung von Seiten der Firma oder Ihres Nachbarstandes verschoben werden. Sollte Ihr Ausstellungsstand nicht in Ordnung sein, wenden Sie sich bitte umgehend an den Veranstalter, damit Ihr Ausstellungsstand in Ordnung gebracht werden kann. Im anderen Falle besteht kein Anspruch auf Minderung der Kosten für Ihren Ausstellungsstand.
12. Dekorationen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung unter Benutzung der angebrachten Dekorationsvorrichtungen angebracht werden. Jegliches Einschlagen von Nägeln, Stahlstiften, Reißnägeln u.a. in Wände, Decken, Holzverkleidungen, Türen und Fensterrahmen ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist für den entstandenen Schaden zu haften. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Materialien müssen mindestens schwer entflammbar (Klasse B1 nach DIN 4102) sein. Im Zweifelsfalle muss hierfür ein Nachweis vorgelegt werden.
13. Ein Abspielen von Musik bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und darf nur in Standlautstärke erfolgen. Dasselbe gilt ferner für alle Geräte oder Apparate, die Lärm oder störende Geräusche verursachen.
14. Eine Auflösung des Vertrages kann nur nachweislich schriftlich per Einschreiben und unter folgenden Bedingungen erfolgen: Kann der Aussteller nicht mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung oder maximal eine Woche nach der Vereinbarung eine Ersatzfirma aus derselben Branche für den gebuchten Stand vermitteln, so sind 75 % der Standkosten zu übernehmen. Bei Stornierungen, die weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen oder länger als eine Woche nach der Buchung liegen, fallen die gesamten Kosten für den Ausstellungsstand plus Inseratkosten an.
15. Eine Verteilung von Werbematerial von Firmen, die nicht an der Messe teilnehmen, ist untersagt. Bei Verstoß sind jenseits von jeglichen Schadenersatzansprüchen € 450,00 an den Veranstalter zu zahlen.
16. Die Verantwortung für anfallende Schäden oder Unfälle trägt jeder Aussteller vom Betreten des Veranstaltungsortes an selbst. Für Beschädigungen an Einrichtungen oder sonstigem Inventar, die bei Auf- oder Abbau und während der Veranstaltung verursacht werden, ist vom Aussteller ebenso Haftung zu tragen, wie für den eigenen Stand und den eingebrachten Gegenständen. Wir raten Ihnen, u.a. eine Versicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos abzuschließen!
17. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist generell kein Konkurrenzausschluss möglich. Allerdings können wir aus Platzgründen in der Regel nur drei bis vier Firmen aus jeder Branche aufnehmen.
18. Abreden und Nebenabreden sind nicht getroffen und bedürfen der Schriftform.
19. Durchfahrtsgrößen und Belastbarkeit: 2,00 m breit und 2,00 m hoch. Die max. Belastbarkeit des Hallenbodens beträgt 300 kg/m<sup>2</sup>.(Flächenlast)

Anbei noch einige Tipps:

Sollten Sie Strom benötigen, ist es ratsam eine Kabeltrommel und Mehrfachsteckdosen mitzubringen. Sie sollten auch Klebematerial oder Kabelmatten für das Abdecken der Stromkabel mitführen. In der Strompauschale sind nur die Verbrauchskosten berücksichtigt, nicht der Stromanschluss direkt am Stand (bitte Verteiler und Kabeltrommel mitbringen).  
Für ausreichende Standbeleuchtung ist der Standmieter selbst verantwortlich.

20. Der Gerichtsstand ist Forchheim.